

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1231-01

Stuttgart, 18.10.2021

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 21.05.2021
Betreff Beseitigung von Farbschmierereien nach Demonstrationen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.:

Die Kosten für Farbschmierereien können nicht generell den Anmeldern der Versammlungen in Rechnung gestellt werden. Es gilt das Verursacherprinzip. Werden die Verursacher der Farbschmierereien festgestellt, kommt unter Umständen ein Schadensersatzanspruch gegen diese in Betracht.

Zu 2.:

Die Veranstalter werden nicht grundsätzlich auf mögliche Kosten bei Farbschmierereien hingewiesen. Es handelt sich bei solchen um Sachbeschädigungen. Sachbeschädigungen sind grundsätzlich zu unterlassen, hierfür bedarf es keines generellen Hinweises.

Zu 3.:

Wenn die anfallenden Kosten nicht dem Verursacher in Rechnung gestellt werden können, sind diese über das Unterhaltungsbudget des jeweils gebäudeverwaltenden Amtes zu finanzieren.

Zu 4.:

Die Höhe der jährlichen Aufwendungen ist abhängig vom Umfang der Farbschmierereien. Eine pauschale Aussage zu den Kosten ist nicht möglich.

Zu 5.:

Generell sind die Ämter angehalten, Sachbeschädigungen zur Anzeige zu bringen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>